

Satzung des Heimatschutzvereins Daseburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatschutzverein Daseburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Daseburg der Stadt Warburg
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg unter dem Aktenzeichen VR 214 eingetragen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Belebung des Heimatgedankens, des geistigen und geselligen Lebens, die Förderung und Pflege des Schießsports und die Durchführung von Ehrungen bei Goldenen Hochzeiten, Altersjubiläen u.ä.

Änderungen Absatz 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Belebung des Heimatgedankens, der traditionellen Brauchtumspflege, des geistigen und geselligen Lebens, die Förderung und Pflege des Schießsports und die Durchführung von Ehrungen bei Goldenen Hochzeiten, Altersjubiläen u.ä.

Neu Absatz 5

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Neu Absatz 6

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neu Absatz 7

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person, ohne Unterschied der Rasse, Weltanschauung und Konfession erwerben, die im Aufnahmejahr das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Daseburg wohnt oder mit Daseburg auf andere Art und Weise verbunden ist.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Er kann Aufnahmegesuche mit Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des 1. Jahresbeitrages.

Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzung und die Verordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt u.
- c) durch Ausschluß.

zu a) Beim Tode eines Mitglieds stellt der Heimatschutzverein auf Wunsch der Angehörigen kostenlos die Sargträger.
Eine Abordnung mit Fahne nimmt an der Beerdigung teil.
Ein Kranz wird niedergelegt.

zu b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

zu c) Der Vorstand hat das Recht zur Ausschließung, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat, seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, sich vereinschädigend verhalten hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die das Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht mehr tragbar erscheinen lassen.

Gegen den Ausschluß ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder im öffentlichen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind von Beitragszahlungen freigestellt, haben aber volles Stimmrecht.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den Monaten Januar oder Februar als Generalversammlung statt.
Die Einberufung obliegt dem Vorstand und erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Die Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche zuvor schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Er muß sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
- (4) Eine Satzungsänderung muß in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung, der Abstimmungen und der Wahlen, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Für die Vorstandswahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der den gesamten Wahlvorgang leitet. Er ist hierbei nicht stimmberechtigt und kann nicht gewählt werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; niemand kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen.

In Abwesenheit kann nur gewählt werden, dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder der Versammlung ist jedoch durch Stimmzettel abzustimmen.

Sollte bei Wahlen mehr als ein Vorschlag gemacht werden, ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Die Generalversammlung wählt:

1. den Vorstand,
2. die Offiziere: ⇒ Oberst, Zugführer, Fähnriche, u. Spieß,
- Oberstadjutant, Unteroffiziere und Fahnenoffiziere werden vom jeweiligen Vorgesetzten Offizier bestimmt -
3. Kassenprüfer.

Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.

Die Wahlen erfolgen jeweils in drei aufeinanderfolgenden Jahren, so daß in jedem Jahr eine Wahl ansteht.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Erster Kassierer
- d) Zweiter Kassierer
- e) Erster Schriftführer
- f) Zweiter Schriftführer
- g) Oberst
- Neu Absatz 1 (h.i.j,k,l)
- h) Zugführer 1. Zug*
- i) Zugführer 2. Zug*
- j) Hauptfeldwebel*
- k) 1. Beisitzer*
- l) 2. Beisitzer*

(2) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Erste Vorsitzende

- b) der Erste Kassierer
- c) der Erste Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
einschließlich Verpachtung der vereinseigenen Ländereien,
- b) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
- c) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgelder,
- d) Bekanntmachungen in Sachen des Vereins,
- e) Festsetzung der Termine für das Königschießen,
das Schützenfest und die Schützenabrechnung,
- f) Festsetzung und Einladung zu den Mitgliederversammlungen
und Festlegung der Tagesordnungen,
- g) Legung der Jahresrechnung und Berichterstattung an die
Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr -.

(5) Der Erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein.

Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muß er den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Haftung des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für jeweils 3 Jahre drei Mitglieder zu Kassenprüfern, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer wählen aus Ihrer Mitte einen Berichterstatter, der der Generalversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung vorträgt, die Entlastung des Vorstandes beantragt und darüber abstimmen läßt.
- (3) Der Kassierer hat mit den Kassenprüfern in der Woche vor der Generalversammlung einen Termin auszumachen und den Prüfern sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfung vorzulegen.

§ 7 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen.

Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften werden vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

Neu § 8

§ 8 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie

deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 6) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Neu §9 ehemals §8

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt und zu der unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen sein muss.

Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

Wenn keine zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall entscheiden zwei Drittel der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

*Nach Ablösung aller Verbindlichkeiten ist das gesamte Vereinsvermögen (Bargeld, Kassenbücher, Mobiliar, Grundbesitz, Forderungen usw.) einer Stiftung zuzuführen. Die Erträge dieser Stiftung (Zinsen, Pacht,) sind karitativen, denkmalpflegerischen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen
Verwalter dieser Stiftung sollen der jeweilige Ortsvorsteher, Ortsheimatpfleger und Ortspfarrer sein.*

Änderung Absatz 4

Nach Ablösung aller Verbindlichkeiten ist das gesamte Vereinsvermögen (Bargeld, Kassenbücher, Mobiliar, Grundbesitz, Forderungen usw.) der Hansestadt Warburg zuzuführen. Diese darf die Mittel nur für karitative, denkmalpflegerische oder anderen gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Daseburg verwenden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Bezirksausschuss Daseburg.